



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Flemming Meyer (SSW)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

### **Stand der Umsetzung: Online-Eintragung gem. § 6a Volksabstimmungsgesetz (VAbstG)**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der § 6a Volksabstimmungsgesetz lautet:

„Die Vertrauenspersonen können es ermöglichen, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments hinreichend sichern. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung des Beteiligungsrechtes i. S. § 1 Satz 1 ist zulässig.“

Vor dem Hintergrund meiner damaligen Kleinen Anfrage im Jahr 2018 (Drs.-Nr.: 19/871) frage ich die Landesregierung:

1. Wie weit ist die Umsetzung des erwähnten Umsetzungsprojektes – und damit die Umsetzung des § 6a VAbstG – inzwischen fortgeschritten?

Antwort:

Um digitale Volksinitiativen zu ermöglichen, ist beabsichtigt, auf der digitalen Infrastruktur des Landes den Onlinedienst „e-Parti“ anzubieten. Mit der Entwicklung dieses Onlinedienstes hatte das Zentrale IT-Management des Landes (ZIT SH) den IT-Dienstleister Dataport beauftragt. Damit wird ein für Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein, das fachlich zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MI-LIG) und den Landtagspräsidenten nutzbarer Dienst bereitgestellt.

Es sind insbesondere noch Testungen der einzelnen Verfahrensschritte erforderlich, beispielsweise betreffend Start einer Initiative, Mitzeichnung durch Unterstützende, Einreichung beim Landtagspräsidenten, Vorbereitung der Prüfung der Beteiligungsberechtigung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 Landeswahlgesetz durch das MILIG sowie die jeweils zuständigen Meldebehörden.

Zudem konnten bislang offene Fragestellungen hinsichtlich etwaiger privat angebotener Plattformen durch die Initiatoren einer Volksinitiative und der Anbindung an eine sichere und rechtskonforme Identifizierung eines Unterzeichners oder einer Unterzeichnerin nicht abschließend geklärt werden.

2. Welche Aufträge wurden wann an wen für die Erstellung einer Online-Plattform vergeben? Bitte die technischen Details der Aufträge angeben.

Antwort:

Im Rahmen der digitalen Umsetzung des § 6a VAbstG sind folgende Leistungen beauftragt worden:

Auftragsinhalt	Datum der Auftragserteilung	Auftraggeber	Auftragnehmer
Beratungsleistungen im Kontext der digitalen Volksinitiative (Anforderungserhebung, Grob- und Feinkonzept)	05.05.2017	ZIT SH	Dataport
Unterstützung bei Projekt-, Anforderungs- und Testmanagement, Entwicklungsleistungen (Programmierung der Softwarelösung „eParti“, Aufnahme des Testbetriebs), Aufbau einer Betriebsumgebung	18.06.2018	ZIT SH	Dataport
Aktualisierung einer Betriebsumgebung, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Softwarelösung „eParti“	09.03.2020	ZIT SH	Dataport

3. Wann ist mit der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeit von Online-Eintragungen nach § 6a VAbstG zu rechnen?

Antwort:

Sobald die noch offenen Fragestellungen (siehe Antwort zu Frage 1) abschließend geklärt sind, das beauftragte Verfahren „eParti“ fachlich getestet und freigegeben sowie die erforderliche Rechtsverordnung erlassen wurde.

4. Wer trägt die Kosten für die Überprüfung der analogen Unterschriften von Volksinitiativen und Volksbegehren, die durch die fehlende Umsetzung des Gesetzes entstanden sind bzw. noch entstehen werden?

Antwort:

Die Prüfung, ob die Beteiligungsberechtigung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 Landeswahlgesetz zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben war, wird nach § 8 Absatz 2 Satz 1 VAbstG in Amtshilfe für den Landtag vom MLIIG veranlasst. Die entstehenden Personal- und Sachkosten für die Vorbereitung der Stimmberechtigungsprüfungen sowie das anschließende Zusammenfassen und Weiterleiten des Ergebnisses an den Landtagspräsidenten trägt das Ministerium. Die Meldebehörden der amtsfreien Gemeinden und Ämter nehmen nach § 2 VAbstG die Aufgabe der Stimmberechtigungsprüfung zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie bescheinigen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 VAbstG die Stimmberechtigungsnachweise kostenfrei, das heißt, sie tragen die für die Prüfung der Unterstützungseintragungen entstandenen Kosten.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Überprüfung der Beteiligungsberechtigung durch die Meldebehörden auch im Falle einer Online-Eintragung erforderlich wäre; ein solches Verfahren ist insoweit also nicht grundsätzlich kostenneutral.

Für Volksbegehren ist eine Online-Eintragung rechtlich nicht vorgesehen. Nach § 18 Absatz 4 VAbstG erstattet das Land auf Antrag die den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Prüfung der Eintragungen entstandenen notwendigen Kosten sowie die Kosten der Versendung im Rahmen der landesweiten Eintragungsmöglichkeit für Volksbegehren.

5. Welche alternativen Möglichkeiten bestehen, um Online-Volksinitiativen bis spätestens Ende Mai zu ermöglichen?

Antwort:

Keine.

Allerdings ist es bereits jetzt möglich, auf der Internet-Seite einer Volksinitiative einen Einzelunterschriftsbogen herunterzuladen, auszufüllen und mit persönlicher und eigenhändiger Unterschrift auf dem Postweg an eine Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen zu senden. Dies stellt für Volksinitiativen eine deutliche Verfahrenserleichterung dar.